



**Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern**

(nachfolgend **PKLK** genannt)

Partnerrente

Hinterlassenen-Rente an unverheirateten Lebenspartner / unverheiratete Lebenspartnerin

(§ 24, Reglement PKLK)

Inhaltsverzeichnis

Wann entsteht ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen?	2
Welches sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Partnerrente?	2
Wie kann der Anspruch auf eine Partnerrente geltend gemacht werden?	3
Wie hoch ist die Partnerrente?	3
Wann erlischt der Anspruch auf die Partnerrente?	3
Was gilt, wenn ein gemeinsames Kind fehlt oder dieses keinen Anspruch auf eine Waisenrente hat?	4
Wie hoch ist die einmalige Abfindung?	4
Wie werden die Partnerrente und die einmalige Abfindung ausbezahlt?	4
Wie sind die Hinterlassenenleistungen zu versteuern?	4
Was gilt es wann und wen zu informieren?	5

Wann entsteht ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen?

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen kann entstehen, wenn eine versicherte Person beim Tod bei der PKLK versichert war und anspruchsberechtigte Personen hinterlässt.

Der Anspruch entsteht ab Beginn des dem Tod folgenden Monats.

Es steht den Pensionskassen frei, die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Partnerrente zu definieren. Aus diesem Grund können die Voraussetzungen der PKLK zu anderen Pensionskassen abweichen.

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für sämtliche Anstellungsverhältnisse bei einem der PKLK unterstellten Arbeitgeber.

Welches sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Partnerrente?

Mit dem Tod des versicherten Lebenspartners oder der versicherten Lebenspartnerin entsteht bei unverheirateten Paaren nicht automatisch ein Anspruch auf eine Hinterlassenen-Rente, wie dies bei verheirateten Paaren der Fall ist.

Unverheiratete Paare, die in partnerschaftlichen Lebensgemeinschaften zusammenleben, müssen **im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person** bestimmte Voraussetzungen **gemeinsam** erfüllen um eine Hinterlassenenrente beanspruchen zu können.

Es sind dies:

- a. Die beiden Lebenspartner haben mindestens ein gemeinsames Kind, welches Anspruch auf eine Waisenrente hat;
- b. Die beiden Lebenspartner waren nicht verwandt und nicht verheiratet;
- c. Die beiden Lebenspartner haben während der letzten fünf Jahre ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt;

- d. Die beiden Lebenspartner haben den von der Kasse zur Verfügung gestellten Partnerschaftsvertrag ausgefüllt, unterzeichnet und zu Lebzeiten der versicherten Person der PKLK eingereicht;
- e. Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin bezieht nicht bereits eine Witwen- oder Witwerrente aus einer Pensionskasse (berufliche Vorsorge).
- f. Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin reicht innert drei Monaten seit dem Tod des Versicherten das Gesuch um Ausrichtung der Partnerrente ein.

Wie kann der Anspruch auf eine Partnerrente geltend gemacht werden?

Stirbt eine versicherte Person, hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin die PKLK über den Tod zu informieren und das Gesuch um Ausrichtung einer Partnerrente zu stellen.

Das Gesuch um Ausrichtung einer Partnerrente muss zusammen mit dem Nachweis über die Anspruchsvoraussetzungen **innert drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person** bei der PKLK schriftlich eingereicht werden.

Die PKLK kann Abklärungen treffen, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Wie hoch ist die Partnerrente?

Hat die versicherte Person bei ihrem Tod bereits eine Invaliden- oder Altersrente bezogen, beträgt die Partnerrente 70 % dieser zuletzt ausgerichteten Invaliden- oder Altersrente.

War die versicherte Person bei ihrem Tod weder invalid noch pensioniert, beträgt die Partnerrente 70 % der vollen Invalidenrente, auf die die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

Hat die versicherte Person bei ihrem Tod das Rentenalter (Alter 65) überschritten (Rentenaufschub), beträgt die Partnerrente 70 % der sofort beginnenden Altersrente, auf die der verstorbene Versicherte Anspruch gehabt hätte.

Ist der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so vermindert sich die Partnerrente um 5 Prozent des Rentenbetrages für jedes volle, über zehn Jahre hinausgehende Jahr des Altersunterschieds.

Wann erlischt der Anspruch auf die Partnerrente?

Der Anspruch auf die Partnerrente erlischt

- mit der Verheiratung;
- mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft;
- mit dem Tod

der rentenberechtigten Person. Diese – im Todesfall deren Angehörige – haben die PKLK umgehend über das entsprechende Ereignis zu informieren.

Der Anspruch geht am Monatsende nach eingetretenem Ereignis unter.

Die PKLK kann Abklärungen treffen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Partnerrente jederzeit erfüllt sind.

Unrechtmässig bezogene Leistungen werden zurückgefordert.

Was gilt, wenn ein gemeinsames Kind fehlt oder dieses keinen Anspruch auf eine Waisenrente hat?

Hat das unverheiratete Paar kein gemeinsames Kind (a), besteht kein Anspruch auf eine Partnerrente. In diesem Fall wird für den überlebenden Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der Anspruch auf eine einmalige Abfindung geprüft.

Der Anspruch auf eine einmalige Abfindung gilt nur dann, wenn die übrigen Voraussetzungen (b bis f) gemeinsam erfüllt sind.

Ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung gilt ebenfalls, wenn im Zeitpunkt des Todes des Versicherten das gemeinsame Kind keinen Anspruch auf eine Waisenrente hat (wirtschaftlich selbständig oder erwachsen ist).

Wie hoch ist die einmalige Abfindung?

Die einmalige Abfindung entspricht der dreifachen Jahresrente, wie sie der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin im Falle eines Anspruchs auf Partnerrente gehabt hätte. Weitere Details dazu sind im Absatz „Wie hoch ist die Partnerrente“ ausgeführt.

Bei der Berechnung der einmaligen Abfindung wird als Basis auf die allfällige Kürzung der Jahresrente bei einem Altersunterschied über zehn Jahre verzichtet.

Hat die verstorbene versicherte Person im Zeitpunkt des Todes weder eine Invaliden- noch eine Altersrente bezogen, entspricht die einmalige Abfindung mindestens dem Todesfallkapital.

Wie werden die Partnerrente und die einmalige Abfindung ausbezahlt?

Grundsätzlich wird die Jahresrente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet. Die PKLK kann anstelle der monatlichen Rente dann eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Partnerrente weniger als 6 Prozent der Mindestaltersrente der AHV (6 % von CHF 14'700 – Stand 2024) beträgt.

Die einmalige Abfindung – wenn kein Anspruch auf die Partnerrente besteht – kommt in einem Betrag zur Auszahlung.

Wie sind die Hinterlassenenleistungen zu versteuern?

Die PKLK hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern ausbezahlte Renten- und Kapitalabfindungen zu melden. Das zuständige Steueramt erstellt die Veranlagung. Kapitalabfindungen unterliegen einer einmaligen Sondersteuer und werden separat besteuert. Rentenleistungen müssen in der Steuererklärung zu 100 Prozent als Einkommen deklariert werden. Dazu erhalten die Versicherten jeweils bis Ende Januar den Rentenausweis für die im Vorjahr ausbezahlten Rentenleistungen.

Was gilt es wann und wen zu informieren?

Um den Anspruch auf eine Partnerrente geltend zu machen, muss zu Lebzeiten der Partnerschaftsvertrag (Formular PKLK) der PKLK eingereicht werden. Wird zu einem späteren Zeitpunkt die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft aufgelöst, ist dies der PKLK umgehend zu melden.

Im Todesfall hat der Überlebende Lebenspartner oder die Überlebende Lebenspartnerin ihren Anspruch auf Hinterlassenenleistungen innerhalb drei Monaten schriftlich geltend zu machen.

Bei Eintreten eines der Ereignisse in der Aufzählung „Wann erlischt der Anspruch auf die Partnerrente“ ist die PKLK umgehend zu informieren.

Dieses Informationsblatt vermittelt eine allgemeine Übersicht. Es gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Reglements der Pensionskasse der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern (PKLK).

Für weitere Informationen steht die PKLK gerne zur Verfügung.

**Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern**

Abendweg 1, 6000 Luzern 6
T 041 419 48 30
E-Mail: pkverwaltung@lukath.ch

Januar 2021